

Verbraucherzentrale Berlin e.V.
Herrn Peter Lischke
Hardenbergplatz 2
10623 Berlin

2. Oktober 2009

***Ihr Statement in der WELT vom 16.09.2009
"Geschlossene Fonds sind nichts für Privatanleger"***

Sehr geehrter Herr Lischke,

als Interessenvertretung der Anbieter geschlossener Fonds in Deutschland haben wir Ihre Position im Rahmen des o.g. Artikels von Richard Haimann zum Antrag der Generalanwältin Vericas Trstenjak vor dem EuGH hinsichtlich des Widerrufsrechts von Anteilseignern eines geschlossenen Immobilienfonds in der Rechtsform der GbR (Az. C-215/08) mit einigem Befremden aufgenommen. Wir sehen uns veranlasst, auf einige wesentliche Punkte, die Ihre und die Darstellung des Artikels vermissen lassen, eingehender hinzuweisen.

Insgesamt erweckt der Artikel, u.a. gestützt durch Ihre Aussagen, den Eindruck, dass private Anleger bei Kapitalanlagen generell ein Rücktritts- bzw. Widerrufsrecht von unbegrenzter Dauer haben. Dem ist jedoch keineswegs so.

Das Widerrufsrecht soll nach dem Willen des Gesetzgebers Privatanleger in besonderen Ausnahmesituationen schützen: Zum einen, wenn die Gefahr besteht, dass der Verbraucher durch eine situative Überrumpfung in seinen Privaträumen oder am Arbeitsplatz zu einem unüberlegten Geschäftsabschluss veranlasst wird (Haustürgeschäft). Zum anderen, wenn durch die Verwendung von Fernkommunikationsmitteln der Vertragspartner und/oder das erworbene Produkt unsichtbar bleiben (Fernabsatzvertrag). Die Schutzwürdigkeit dieser Situationen ist dabei überhaupt nicht in Frage zu stellen.

Ist eine der genannten Situationen nicht gegeben, greift das Widerrufsrecht jedoch nicht. Insbesondere der praxisingängige Beitritt zu einem geschlossenen Fonds, der im Anschluss an ein Beratungsgespräch in einer Bank und damit außerhalb von Haustür- oder Fernabsatzsituationen zustande kommt, löst daher re-

VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.

Georgenstr. 24
10117 Berlin

T +49 (0) 30.31 80 49 00
F +49 (0) 30.32 30 19 79
E kontakt@vgf-online.de
I www.vgf-online.de

47-51 rue du Luxembourg
1050 Brussels

P +32 (0) 2.550 16 14
F +32 (0) 2.550 16 17
E contact@vgf-online.eu

Hauptgeschäftsführer:
Rechtsanwalt Eric Romba

Vorstand:
Oliver Porr (Vorsitzender)
Mario Liebermann
Markus Derkum
Dr. Joachim Seeler
Reiner Seelheim
Michael Kohl
Dr. Torsten Teichert

Vereinsregisternummer: 23527 Nz
Amtsgericht Berlin-Charlottenburg
Steuernummer 27/620/52261

Partner der BSI
Bundesvereinigung
Spitzenverbände der
Immobilienwirtschaft

gelmäßig kein Widerrufsrecht aus. Wir möchten in diesem Zusammenhang darauf hinweisen, dass die in dem Artikel aufgestellte Behauptung, der überwiegende Teil von geschlossenen Fonds werde in Haustürsituationen vertrieben, nicht den Tatsachen entspricht. Im Rahmen seiner jährlichen statistischen Erhebung zum Markt der geschlossenen Fonds (VGF Branchenzahlen 2008) hat der Verband etwa u.a. festgestellt, dass knapp 50 Prozent aller geschlossenen Fonds über Banken (Sparkassen, Landesbanken, Genossenschaftsinstitute, Geschäftsbanken, Großbanken und sonstige Kreditinstitute) vertrieben werden. Älteren Statistiken zufolge lag der Anteil der Vermittlung über Banken in den vergangenen Jahren sogar noch höher und teilweise sogar bei über 65 Prozent. Und auch im bankenunabhängigen Vertrieb erfolgt nicht jeder Beitritt zu einem geschlossenen Fonds im Rahmen einer Haustürsituation.

Aber selbst wenn der Anleger den geschlossenen Fonds im Rahmen eines Haustürgeschäfts oder eines Fernabsatzvertrages gezeichnet hat, so ist das hieraus hervorgehende Widerrufsrecht grundsätzlich auf eine Frist von zwei Wochen beschränkt. Die Fristbegrenzung ist sachgerecht, da dem Verbraucher die Möglichkeit gegeben werden soll, seine Entscheidung nochmals zu überdenken, nicht jedoch eine dauerhafte Option, sich von einem verbindlichen Vertrag auch nach Jahren zu lösen. Generelle Unzufriedenheit oder, bezogen auf die Beteiligung an einem geschlossenen Fonds ein nicht zufriedenstellender wirtschaftlicher Verlauf, sollen daher gerade nicht einen jederzeitigen Ausstieg ermöglichen.

Allerdings räumt das Gesetz dem Verbraucher abweichend von der zweiwöchigen Regelfrist ausnahmsweise dann ein Endlos-Widerrufsrecht ein, wenn er nicht den gesetzlichen Vorgaben entsprechend ordnungsgemäß belehrt wurde. Aufgrund der in vielen Punkten ungenauen und teils widersprüchlichen gesetzlichen Vorgaben sind die Anforderungen an eine ordnungsgemäße Widerrufsbelehrung seit Jahren mit vielen Fragen verbunden und haben zu einer Vielzahl von fehlerhaften Widerrufserklärungen geführt. Dies betrifft auch den Vertrieb von geschlossenen Fonds. Der dauerhafte Widerruf hat sich dadurch – bedingt durch Fehler in der Widerrufsbelehrung – in vielen Situationen von der Ausnahme zur Regel gewandelt. Da dieser missliche Zustand kaum mehr der gesetzgeberischen Intention entspricht, hat sich der nationale Gesetzgeber in den vergangenen Jahren immer wieder – leider meist erfolglos - mit der Überarbeitung der gesetzlichen Vorgaben befasst.

Der VGF hat dies zum Anlass genommen, sich im Februar dieses Jahres in seinem „Eckpunktepapier zur Regulierung geschlossener Fonds“ für eine am Anleger orientierte, dem Schutzzweck der Widerrufsrechte entsprechende gesetzliche Verankerung des Widerrufsrechts im Hinblick auf geschlossene Fonds einzusetzen.

Unabhängig vom Ausmaß des gesetzlichen Widerrufsrechts kann dieses den Anleger jedenfalls nicht vor den wirtschaftlichen Risiken einer Kapitalanlage – unabhängig davon, ob sie ein geschlossener Fonds ist oder nicht – schützen. Und das ist auch nicht die Aufgabe dieses Rechtsbereiches. Anleger, die sich für die naturgemäß höheren Renditen von Kapitalanlagen interessieren, die entsprechend erhöhte Risiken haben und wie bei geschlossenen Fonds eine dauerhafte Kapitalbindung erfordern, können auch durch den Gesetzgeber nicht von der Pflicht entbunden werden, sich vor einer Kapitalanlageentscheidung eingehend mit der Kapitalanlage selbst zu beschäftigen. Damit die Anleger von Fonds der VGF-Mitgliedsunternehmen auf jeden Fall die Gelegenheit zur eingehenden Prüfung des Angebots haben, räumen die VGF-Mitglieder ihnen übrigens auf freiwilliger Basis schon jetzt regelmäßig ein zweiwöchiges Widerrufsrecht ein – unabhängig davon, ob der Fonds in einer Haustürsituation gezeichnet wurde oder nicht. Sie sehen also – in dieser Branche tut sich einiges, von dem Anleger profitieren. Fairness ist uns wichtig. Und diese wünschen wir uns künftig auch in der Beurteilung geschlossener Fonds durch die Experten der Verbraucherzentralen.

Mit freundlichen Grüßen



Rechtsanwalt
Eric Romba
Hauptgeschäftsführer